

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 15/09 S

L 5 KR 1568/09 ER-B u. L 5 KR 4339/09 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 5 KR 4391/08 ER (SG Ulm)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Bevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2009 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. K r e t s c h m e r und die
Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Be-
schluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. November 2009
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird ab-
gelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 2. November 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Das Sozialgericht Ulm hat mit Beschluss vom 26.3.2009 einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) abgelehnt. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat die dagegen eingelegte Beschwerde des Klägers mit Beschluss vom 17.8.2009 zurückgewiesen. Die hiergegen vorgebrachte Gegenvorstellung des Klägers ist mit Beschluss vom 2.11.2009 zurückgewiesen worden. Hiergegen hat Herr F. H. als Bevollmächtigter mit Schreiben vom 14.11.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) sinngemäß Beschwerde eingelegt und gleichzeitig für das Beschwerdeverfahren die Bewilligung von PKH für den Kläger beantragt.

II

- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen, die Beschwerde des Klägers ist zurückzuweisen.
- 3 1. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für ein Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es. Die Beschwerde hat voraussichtlich keinen Erfolg, weil sie nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen ist. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 4 2. Die Beschwerde ist aus den zu 1. genannten Gründen als unzulässig zu verwerfen.
- 5 3. Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

